



Reden und Aufsätze

Göring, Hermann

München, 1941

Der Kampf gegen die Vivisektion. Rundfunkrede am 28. August 1933

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79288](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79288)

Der Kampf gegen die Vivisektion

Rundfunkrede am 28. August 1933

„Es entspricht nicht deutschem Empfinden, es entspricht vor allen Dingen nicht nationalsozialistischer Auffassung als der Geisteshaltung des deutschen Menschen, das Tier einer leblosen Sache gleichzusetzen und dem Besitzer das absolute Verfügungsrecht zuzuerkennen.“

Volksgenossen! Seit jenem Tage, da ich meinen Erlaß gegen die Tierquälerei der Vivisektion herausgab, habe ich eine Flut von Telegrammen und Briefen erhalten, die lebhafteste Zustimmung und große Beglückung zum Ausdruck brachten, daß endlich ein energischer Schritt zur Bekämpfung dieser Tierquälereien getan worden ist. Es mag überraschend gewirkt haben, daß mein Erlaß so plötzlich wie ein Blitz aus heiterem Himmel eingeschlagen hat. Seit Jahren geht der Kampf gegen die Vivisektion. Viel wurde darüber geredet und in wissenschaftlichen und unwissenschaftlichen Formen gestritten, doch nichts wurde getan. Die nationalsozialistische Regierung war sich vom ersten Tage ab klar darüber, daß mit energischen Mitteln hiergegen vorgegangen werden müsse, und doch dauerte es monatelang, bis ein solches Gesetz in all seiner Vorbereitung verabschiedet werden konnte.

Um zu verhindern, daß während dieser Vorbereitungszeit die Tierquälerei sich noch weiter ausdehnt, bin ich nun mit diesem Erlaß eingeschritten und habe von dem mir zustehenden Recht Gebrauch gemacht, die Schutzhaft im Konzentrationslager über diejenigen zu verhängen, die da immer noch glauben, Tiere als eine leblose Ware behandeln zu können.

Mit besonderer Liebe hat stets gerade das deutsche Volk den Tieren und den Fragen des Tierschutzes gegenübergestanden. Stets hat es besonders in denjenigen Tieren, die seit Jahrtausenden seine Haus- und Hofgenossen, ja, man könnte in mancher Hinsicht sagen seine Mitarbeiter und — man denke nur an die Pferde — seine Mitkämpfer gewesen sind, Ge-

schöpfe Gottes gesehen. Für den deutschen Menschen sind die Tiere nicht nur Lebewesen im organischen Sinne, sondern Geschöpfe, die ein eigenes Empfindungsleben führen, die Schmerz empfinden, Freude, Treue und Anhänglichkeit zeigen. Niemals hätte es dem Volksempfinden entsprochen, das Tier einer leblosen, toten und unempfindlichen Sache gleichzusetzen, das Tier nur als ein empfindungs- und seelenloses Objekt der Ausbeutung zu betrachten, als ein Hilfsmittel der Arbeit, das man vielleicht aus Gründen der Nützlichkeit gebrauchen und aus eben solchen Nützlichkeitsgründen quälen oder vernichten kann. Die Märchen und Sagen der arischen Völker, besonders des deutschen Volkes, weisen diesen Geist der Verbundenheit auf, wie ihn der arische Mensch dem Tier entgegenbringt.

Um so unverständlicher ist es, daß die bisherige Rechtsprechung mit dem Volksempfinden in diesem Punkte, wie auch auf vielen anderen Gebieten, nicht übereinstimmt. Unter dem Einfluß fremder Rechtsauffassung, fremder Rechtsbegriffe, unter der Auswirkung der unglückseligen Tatsache, daß die Führung des Rechts in die Hände Volksfremder übergegangen war, konnte eine Rechtsprechung bis heute bestehen, die das Tier rechtlich einer toten Sache gleichsetzte, eine Rechtsprechung, die dem Eigentümer des Tieres alle Rechte gab, die er gegenüber jedem sonstigen toten Gegenstand seines Besitzums hat. Es entspricht nicht deutschem Empfinden, es entspricht vor allen Dingen nicht nationalsozialistischer Auffassung als der Geisteshaltung des deutschen Menschen, das Tier einer leblosen Sache gleichzusetzen und dem Besitzer das absolute Verfügungsrecht zuzuerkennen. Daß der Eigentümer es in seinen vier Wänden zerstören konnte wie jeden toten Gegenstand, ohne daß eine Rechts-handhabe zur Bestrafung gegeben war, oder es sogar quälen durfte aus minderwertigen Beweggründen heraus, das konnten wir nicht verstehen.

Bis zur nationalsozialistischen Erhebung beschränkte sich

die Gesetzgebung darauf, Roheiten und Gewalttätigkeiten an Tieren nur zu bestrafen, wenn sie öffentliches Argernis erregten. Es mußten also Zeugen, andere Personen, da sein, die an einer Tierquälerei Anstoß nahmen. Erst dann war überhaupt die Möglichkeit einer Bestrafung gegeben. Der Strafgesetzentwurf aus dem Jahre 1927 wollte mit dieser Auffassung brechen, wollte Tierquälerei an sich unter Strafe stellen; er enthielt jedoch in der Begründung die Auslegung, daß Eingriffe am Tier, wenn sie lediglich aus religiösen oder wissenschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, nicht als Quälerei anzusehen sind. Das ist eine dürftige und ungenügende Fassung, die weder der Notwendigkeit eines umfassenden grundsätzlichen Schutzes der Tiere vor Quälereien gerecht wird, noch irgendwelche klaren Anhaltspunkte dafür gibt, in welchem Umfang zu wissenschaftlichen Zwecken Eingriffe an Tieren vorgenommen werden dürfen.

Auch die Verwendung der Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken kann nicht in das Belieben jedes einzelnen gestellt werden, der sich zu Versuchen berufen fühlt. Auch Eingriffe am Tier zur Feststellung von Krankheiten an Menschen, zur Gewinnung von Heilmitteln und zu Forschungszwecken bedürfen der gesetzlichen Regelung im einzelnen und der Überwachung durch den Staat. Denn leider ist es ein Kennzeichen der Wissenschaft der beiden letzten Jahrzehnte vor dem Kriege und nach der Kriegszeit gewesen, daß sie, materialistisch, grobchemisch und grobphysikalisch denkend und geschützt durch die mangelhafte Rechtslage, in der Art und dem Umfang ihrer Tierversuche das für einen deutschen Menschen erträgliche Maß weit überschritten hat. Nicht nur französische Experimentatoren wie der berühmte Claude Bernard, auch deutsche, zum großen Teil allerdings volksfremde Wissenschaftler haben Experimente angestellt, deren Grausamkeit in gar keine Beziehung mehr zu einem vielleicht gewollten Nutzen gesetzt werden kann. Daß stark vereinzelt, wiederum meist

volksfremden Wissenschaftlern das Gefühl für ihr Verhalten abgestumpft oder überhaupt nicht vorhanden gewesen ist, zeigen Beispiele aus der wissenschaftlichen Literatur der vergangenen Zeit, in denen ohne jede Spur eines menschlichen Mitgeföhls betäubungslose Quälereien schlimmster Art durch Operationen ohne Betäubung, durch Verbrennungen, Erfrierungen, Hunger und ähnliches beschrieben werden.

Die Vivisektion, die Zerschneidung eines lebendigen unbetäubten Tieres, wurde angewendet. Versuchstieren, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen und, was dem Volksempfinden wohl am meisten widerstrebt, auch dem Gefährten des Menschen, dem Hunde, wurde der Leib aufgeschnitten, das Herz freigelegt, der Schädel aufgemeißelt, Gliedmaßen abgeschnitten, um zu beobachten, wie die Organe arbeiten und was für Folgen nach dem Verlust derselben auftreten. Es ist dem Empfinden des Nationalsozialismus unverständlich, aber leider Tatsache, daß vielfach die durchaus mögliche Betäubung des Tieres vor der Operation nicht oder nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen worden ist, da es sich ja nur um ein Tier gehandelt hat.

Es mag dahingestellt bleiben, wie weit solche Vivisektionen in vergangenen Jahrzehnten für die Erkenntnis vom Bau und vom Leben des menschlichen Körpers notwendig und nützlich gewesen sind. Heute jedenfalls steht selbst die Wissenschaft auf dem Standpunkt, daß das martervolle Töten von Tieren durch Vivisektionen unsere heutige Erkenntnis nicht mehr fördern kann. Mehr und mehr hat sie deshalb solche Versuche abgestellt. Um so mehr ist ein grundsätzliches entschiedenes Verbot der Vivisektion ein Gebot nicht nur der Tierliebe und der Rücksichtnahme auf die Schmerzen des Tieres, sondern auch der allgemeinen Menschlichkeit. Nicht nur, um das Tier zu schützen, ist Tierschutz notwendig, sondern wir bekämpfen gleichzeitig unüberlegte Gleichgültigkeit, menschliche Roheit und Grausamkeit gegenüber dem Tier und seinen Schmerzen.

Ich habe deshalb für Preußen das sofortige Verbot jeder Vivisektion ausgesprochen und sie unter Strafe gestellt, das heißt zunächst unter die Strafe, in das Konzentrationslager abgeführt zu werden, bis das Gesetz selbst strenge Strafen hierfür aussprechen kann. Ich habe die preussischen zuständigen Ministerien beauftragt, aufs schnellste dafür Sorge zu tragen, daß ein diesbezüglicher Gesetzentwurf ausgearbeitet wird, und ich kann heute schon mitteilen, daß das Reichsministerium des Innern, das hierfür zuständig ist, ein solches Gesetz in den nächsten Wochen bereits zur Verabschiedung bringen wird.

Die Vivisektion umfaßt jedoch nicht alle Möglichkeiten unnötiger Tierquälerei. Sowohl wissenschaftliche Versuche quälender Art wie Tierquälereien, wie sie sich im täglichen Leben abspielen, bedürfen einer gesetzlichen Neuregelung. Daß endlich einmal die gesamten Fragen der Tierschutzgesetzgebung einheitlich und vorbildlich geregelt werden, wird das Ergebnis der durch meinen Erlass angeregten Bearbeitung der Tierschutzfragen durch die Sachverständigen sein.

Aufgabe der Sachverständigen wird es und muß es dabei sein, nun im einzelnen festzustellen, inwieweit, um Krankheiten an Menschen zu erkennen, Heilmittel herzustellen und so den Fortschritt zu fördern, überhaupt noch Eingriffe an Tieren erforderlich sind. Ich denke hierbei an die Methoden zur Erkennung von schweren, den Menschen und das Tier gleichbedrohenden Seuchen und Infektionskrankheiten. Ist nicht die Möglichkeit gegeben, den Erreger solcher Krankheiten durch mikroskopische Untersuchung festzustellen, und ist dies nur allein mit dem Tierversuch möglich, so möge er unter Anwendung von Betäubung und Schutz angestellt werden. Die Blutentnahme von Tieren, um aus dem Blut Heilserum zu gewinnen, dient unmittelbar der Bekämpfung gefährlichster menschlicher Krankheiten. Die kleinen, hierzu notwendigen Eingriffe jedoch kann man nicht als Tierquälerei oder Vivi-

sektion bezeichnen, denn sie dienen zunächst dem großen Ziel der Bekämpfung schwerster Infektionskrankheiten. Denken wir z. B. nur an die Erfahrungen des Krieges, welche unersetzliche Hilfe das Serum im Kampfe gegen Wundstarrkrampf und Gasbrand gewesen ist. Wird die Blutentnahme gewissenhaft vorgenommen, so wird dem Tier damit keinerlei Schaden zugefügt. Gibt doch auch in besonders großer Gefahr der Mensch jederzeit einen Teil seines Blutes her, um dem Mitmenschen zu helfen.

Wenn Tierversuche an Schweinen es ermöglicht haben, das nach Deutschland benannte Germanin zu finden, jenes Mittel, das als einzig wirksames Mittel gegen die furchtbare Schlafkrankheit Weltgeltung besitzt, so ist es doch verständlich, daß dieses Mittel auch weiterhin an Tieren auf seine Zuverlässigkeit geprüft wird. Aber auch diese Prüfungen haben wieder unter dem notwendigen Schutz und unter der notwendigen Betäubung zu erfolgen.

Heilmittel, die aus tierischen Organen hergestellt werden, wie das Insulin, das erfolgreichste Mittel zur Bekämpfung der Zuckerkrankheit, um dessen Herstellung und Absatz heute die Industrien der Kulturländer miteinander ringen, lassen sich, da sie grobchemisch nicht prüfbar sind, in ihrer Wirkung meistens nur an Tieren prüfen.

Die wichtigen Ernährungsmangelkrankheiten wie der Skorbut konnten auch nur durch Tierversuche erkannt werden. Solche Ernährungsversuche werden hoffentlich das wichtige Gebiet der Neugestaltung unserer Ernährung noch weiterhin fördern.

Ich will diese Beispiele nicht im einzelnen vermehren. Sie sind Zeugen erfolgreicher Arbeit unserer Wissenschaft. Aber auch bei den hierzu notwendigen Eingriffen am Tier muß alles abgestellt werden, was nicht dringend notwendig ist, und jede Maßnahme muß mit der größtmöglichen Schonung durchgeführt werden. Die Narkose und die örtliche Schmerzbetäu-

bung müssen nicht nur den Menschen bei Operationen, sondern im gleichen Umfang und mit der gleichen Sorgfältigkeit auch den Tieren zugute kommen, wenn sie der Wissenschaft und damit dem Menschen dienen sollen. Diejenigen Tiere, mit denen uns besondere Bindungen verknüpfen, wie Hund und Katze, müssen von allen Experimenten verschont bleiben, die sich mit anderen, minderwertigen Tieren herstellen lassen. Die Ratte, ein an sich sowieso auszurottender Parasit, ist sicherlich schmerzempfindlicher und unseres Mitgeföhls weniger teilhaftig als die Haustiere des Menschen. Aber auch hier muß trotzdem bei den Versuchen die gleiche Sorgfalt, die gleiche Schonung obwalten, und auch hier sind Versuche nur soweit zuzulassen, als sie für die Menschheit unumgänglich notwendig sind.

Der Kreis der Personen, denen solche Versuche gestattet werden, muß beschränkt werden auf ernsthafte Wissenschaftler und die von ihnen geleiteten Institute, damit nur diejenigen Versuche angestellt werden, von denen sich die leidende Menschheit einen Nutzen für ihre Heilung versprechen kann. Aber auch hier wiederum muß der Staat die Aufsicht haben, muß der Staat eingreifen, wenn Mißbrauch geschieht. Für Lehrzwecke hingegen läßt sich das Tierexperiment weitgehend durch Bilder und Filmvorföhung ersetzen.

Über alle solche Einzelheiten wird die von mir jetzt einberufene Konferenz der Sachverständigen der Wissenschaft und des Tierschuzes sich klar werden und mir ihre Vorschläge unterbreiten. Ich habe mit Absicht in erster Linie die Sachverständigen berufen, die sich schon seit Jahren für den Tierschutz einsetzen, die seit Jahren schon leidenschaftlich gegen die Grausamkeit der Vivisektion kämpfen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die klare Fassung für das nächste künftige Gesetz vorzubereiten. Seit Jahrzehnten ist der Kampf zwischen denen, die die Notwendigkeit des Tierschuzes längst erkannt haben, und denen, die rücksichtslos das Tier für den Menschen dienende

Zwecke verwenden wollen, ein ewiger Streitpunkt. Es geht nicht an, daß jeder, der Medizin studiert, glaubt, sein Wissen dadurch vervollkommen zu können, daß er zunächst einmal an jedem beliebigen Tiere seine mehr oder weniger glücklichen Versuche macht.

Wir werden durch die von mir eingeleitete gesetzliche Neuregelung endlich zu einer Lösung dieser brennenden Frage kommen. Damit werden wir wieder auf einem Teilgebiet unseres deutschen kulturellen Lebens die Herstellung des inneren Friedens herbeiführen. Das Notwendige wird verbleiben, das Unnötige, die schädliche Vivisektion und Tierquälerei, wird und muß verschwinden, so daß die für die Entwicklung unseres inneren und äußeren politischen Lebens so notwendige Übereinstimmung auch hier erzielt werden wird.